

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen der CDU und der FDP

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Änderung der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in § 2 Abs. 1 und 2 zur Erweiterung des Vorstands des Thüringer Landtags sieht die Erhöhung der Anzahl der Vizepräsidentinnen beziehungsweise Vizepräsidenten für die 7. Legislaturperiode vor. Eine damit verbundene Kostensteigerung soll nicht entstehen.

B. Lösung

Das bisherige Finanzvolumen der Zusatzentschädigungen für die beiden Vizepräsidentinnen beziehungsweise Vizepräsidenten, je 70 Prozent, wird durch fünf geteilt. Daher soll die Zusatzentschädigung der Vizepräsidentinnen beziehungsweise Vizepräsidenten 28 Prozent von 100 der Grundentschädigung betragen.

C. Kosten

Keine

D. Alternativen

Keine

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird die Angabe "70 vom Hundert" durch die Angabe "28 vom Hundert" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Für die Fraktion
der CDU:

Für die Fraktion
der FDP:

Kowalleck

Montag